Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 219. **Freitag** den 1. Mai 1896. **90. Jahrgang.**

Für Mai und Juni

kann das **Leipziger Tageblatt** durch alle **Postanstalten** des deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns zum Preise von **4 ℳ** bezogen werden.
In Leipzig abonnirt man für **3 ℳ**, mit Bringerlohn **3 ℳ 75 ₰** für beide Monate und nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure,

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,

die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 3,

sowie nachfolgende **Ausgabestellen:**

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung,
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung,
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr **Herm. Messke**, Colonialwaarenhandlung,
Frankfurter Straße (Thomasiusstraßen-Ecke) Herr **Otto Franz**, Colonialwaarenhandlung,
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung,
Marschnerstraße 9 Herr **Paul Schreiber**, Drogengeschäft,
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung,
in **Anger-Crottendorf** Herr **Robert Greiner**, Zweinaundorfer Straße 18,
„ **Eutritzsch** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Delitzscher Straße 5,
„ **Gohlis** Herr **Robert Altner**, Buchhandlung, Lindenthaler Straße 5,
„ **Lindenau Lindner & Geist**, Wettiner Straße 51, Ecke Waldstraße, Buchbinderei,
„ **Neustadt Schelt's Annoncen-Expedition**, Eisenbahnstraße 1,
Peterskirchhof 5 Herr **Max Nierth**, Buchbinderei,
Ranstische Gasse 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung,
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung,
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung,
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung,
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **O. Debus**, Colonialwaarenhandlung,
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung,
in **Plagwitz** Herr **M. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a,
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1,
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Leipziger Straße 6,
„ **Thonberg** Herr **R. Häntsch**, Reitzenhainer Straße 58,
„ **Volkmarsdorf** Herr **G. A. Naumann**, Conradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

Das künftige Bürgerliche Gesetzbuch.

XXIII. Testamente. Rechtliche Stellung des Erben.

Von Dr. jur. W. Brandis.

Nachdruck verboten.

Wer mit der Erbfolge, wie sie das Gesetz regelt, nicht zufrieden ist, muß gegenwärtig, wenn er die Erbfolge selbst ändern will, ein Testament und, wenn er nur einige Vermächtnisse aussetzen will, ein Codicill errichten. Der Entwurf kennt das nur selten errichtete Codicill nicht mehr. Die Errichtung eines Testaments ist vereinfacht, indem sie nicht nur vor einem Richter, sondern auch vor einem Notar erfolgen kann. Es wird durch diese Bestimmung eine Einrichtung, die schon jetzt in Bayern, in der Rheinprovinz, in Baden und in beschränktem Maße auch anderwärts sich bewährt hat, auf das ganze Reich ausgedehnt. Der Richter muß einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß zwei Zeugen zuziehen; der Ehegatte, sowie die nächsten Verwandten und Schwäger sind als Zeugen nicht zulässig. Beseitigt ist das heutzutage in den gemeinrechtlichen Gebieten geltende mündliche und schriftliche Privattestament vor sieben Zeugen, das in der Praxis ohnehin nur noch geringe Bedeutung hatte. Testamente, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet sind, werden nach den jetzigen Gesetzen beurtheilt, auch wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches verstorben sollte.

Das Testament vor Gericht oder Notar kann wie bisher in zweierlei Weise errichtet werden, nämlich mündlich oder schriftlich, indem der Erblasser dem Richter oder Notar entweder seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift übergiebt und dabei erklärt, dieselbe enthalte seinen letzten Willen. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden und braucht nicht vom Erblasser geschrieben zu sein. Minderjährige können erst nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre ein Testament errichten und auch dann nur durch mündliche Erklärung. Das über die Errichtung eines Testaments aufgenommene Protokoll nebst Anlage wird von dem Richter oder Notar in Gegenwart des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer entsprechenden Aufschrift versehen und in besondere Amtsverwahrung gebracht. Die Notare verwahren danach das Testament in ihrer Behausung, doch ist aus den eigenen Kreisen derselben bereits die Anregung ergangen, daß im Interesse größerer Sicherheit landesgesetzlich die Aufbewahrung in dem betreffenden Gelasse des Gerichts angeordnet werden möge. Es ist übrigens der Landesgesetzgebung auch überlassen, hier, wie überall, wo eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, zu bestimmen, daß hierfür nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig seien.

Wer lediglich einigen Personen Zuwendungen machen will, kann dieses, wenn die Zuwendungen in ihrem Gesammtbetrage den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen, ohne gerichtliche oder notarielle Mitwirkung thun. Ein Testament, welches lediglich solche kleine Vermächtnisse anordnet, ist giltig, wenn es der Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben und mit Ort und Tag der Ausstellung versehen hat. Sollten die Vermächtnisse mehr als den zwanzigsten Theil des Nachlasses ausmachen, so wird das Testament darum nicht ungiltig, sondern die einzelnen Vermächtnisse werden verhältnißmäßig gekürzt. Die gleiche Form genügt, wenn der Erblasser lediglich einen Testamentsvollstrecker oder einen Vormund ernennen, oder sonstige familienrechtliche Anordnungen treffen will. — Die schon jetzt für gewisse Nothfälle bestehenden Erleichterungen in der Errichtung des Testaments sind im Wesentlichen beibehalten. So kann, wenn zu befürchten ist, daß der Erblasser vor Erscheinen des vielleicht in einem andern Orte wohnenden Richters oder Notars versterben werde, vor dem Gemeindevorsteher im Beisein von zwei Zeugen das Testament errichtet werden. In einem infolge einer Krankheit oder sonst abgesperrten Orte ist sogar die mündliche Errichtung eines Testaments vor drei Zeugen zulässig.

Die Bestimmungen über das Militair-Gesetz bleiben in Geltung und werden auf die Kriegsmarine ausgedehnt. Für andere Fahrzeuge schafft der Entwurf ähnliche Erleichterungen.

Eine Anordnung des Erblassers, sein Testament innerhalb einer bestimmten Frist nach seinem Tode nicht zu öffnen, soll nie beachtet werden.

Gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten sind in der zweiten Lesung des Entwurfs im Gegensatz zur ersten Lesung zugelassen.

Die Einsetzung von Nacherben soll nur mit gewisser Beschränkung gestattet sein. Unter einem Nacherben wird derjenige verstanden, welcher Erbe werden soll, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist. Dies ist nur einmal zulässig, und die Einsetzung des Nacherben wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Vorerbe kann, damit der Nacherbe demnächst nicht leer ausgeht, über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände nicht ganz frei verfügen, sondern ist ähnlich beschränkt, wie ein Nutznießer. Soll der Vorerbe größere Freiheit üben, so kann der Erblasser dies in der Weise erreichen, daß er den Nacherben auf dasjenige einsetzt, was demnächst von der Erbschaft übrig sein wird.

Während Testamente frei widerruflich sind, bindet der Erbvertrag. Er fordert die gleiche Form, wie das Testament. Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn er vorbehalten ist, oder wenn der Bedachte sich einer schweren Verfehlung gegen den Erblasser schuldig gemacht hat, oder aus sonstigen nur selten in Betracht kommenden Gründen.

Der Erbe erhält die Erbschaft sofort mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es einer Annahme-Erklärung seinerseits bedarf. Es entspricht dies dem Grundsatze des deutschen Rechts: „Der Todte erbt den Lebendigen." Er hat aber das Recht, die Erbschaft binnen sechs Wochen auszuschlagen. Geschieht dies nicht, so gilt dieselbe als angenommen. Die Ausschlagung muß durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte erfolgen. Natürlich kann der Erbe schon vorher die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend annehmen. Thut er dies aber nicht, so hat das Nachlaßgericht für die Sicherheit des Nachlasses zu sorgen, falls dies nöthig ist. Es bestellt in diesem Falle einen Nachlaßpfleger. Für die Nachlaßschulden haftet der Erbe unbeschränkt, wenn er nicht vor dem Ablauf einer ein- bis dreimonatigen Frist ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) dem Gerichte einreicht. Die Bestimmung der Inventarfrist erfolgt auf Antrag eines Nachlaßgläubigers.

Die Erben unter einander erwerben die Erbschaft zum gemeinschaftlichen Eigenthum. Jeder kann über seinen Antheil im Ganzen frei verfügen, doch haben die Miterben das Vorkaufsrecht. Auch kann der Erblasser die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Gegenstände bis auf dreißig Jahre ausschließen oder von bestimmten Ereignissen in der Person eines Miterben u. s. w. abhängig machen. — Die Vermächtnißnehmer erwerben nicht mehr wie bisher ein unmittelbares Recht an der ihnen vermachten Sache, sondern lediglich eine Forderung gegen die Erben; eine nicht unwichtige, viel getadelte Neuerung, die dem Vermächtnißnehmer eine rechtlich ungünstigere Stellung anweist als dem Erben, der der Hauptträger des Nachlasses in allen Rechten und Pflichten ist.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Regelung des bäuerlichen Anerbenrechts im Einführungsgesetze der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt. Dieselbe hat also freie Hand, ob sie das Anerbenrecht als gesetzliche Regel aufstellen oder an die freiwillige Eintragung in eine Höferolle binden will.

Deutsches Reich.

* **Leipzig**, 30. April. In den letzten Tagen theilte der „Vorwärts" mit, daß der erste Strafsenat des Reichsgerichts beschlossen habe, gegen den Ingenieur und Mühlenbesitzer Encillon aus Urgeville die Anklage wegen Landesverraths zu erheben. Diese Mittheilung entspricht nicht den Thatsachen: ein solcher Beschluß ist nicht gefaßt worden, und es wird auch, wie wir erfahren, die Anklage gegen Encillon überhaupt nicht erhoben werden.

Ω. **Berlin**, 30. April. Centrumsblätter haben die famose Entdeckung gemacht, daß die letzte Militairvorlage eigentlich gar nicht von einer „rechtmäßigen" Mehrheit angenommen worden sei. Es seien ebensoviel Mandate, als in zweiter Lesung die Mehrheit für die Vorlage betragen habe, cassirt und zum größeren Theile in den Besitz von Fractionen gelegt worden, die gegen das Heeresgesetz gestimmt haben. Daß diese Entdeckung, die übrigens rechnerisch greifbar ist, keine praktische Bedeutung habe, geben die klerikalen Blätter selbst zu, leider vergessen sie zu sagen, woher diese Verschiebung kommt. Der Grund ist einfach; die Parteien, welche die Militairvorlage bekämpft haben, lassen sich bei der Beurtheilung der Giltigkeit der Wahlen nationaler Abgeordneten von Parteihaßleiten, die antisemitischen Agitatoren im Reichstage, die für die Heeresverstärkung waren, haben ein starkes Interesse an der Vornahme von Neuwahlen, gleichviel wie diese ausfallen. Die Verschiebung kennzeichnet also nur diesen Reichstag, nicht den Willen der Wähler bei den Hauptwahlen, die sich um die Militairvorlage drehten.

C.H. **Berlin**, 30. April. Die Deutschen im Auslande haben in der letzten Zeit in zahlreichen Zuschriften an die maßgebenden Behörden und Kundgebungen sich für die Vermehrung der Marine ausgesprochen; sie lernen ja auch in erster Linie erkennen, welchen Schutz sie an der Flotte haben. Hochbemerkenswerth, weil reich an statistischem Material, ist ein Aufruf, in dem mehrere Deutsche in Capstadt für die Vermehrung der Flotte eintreten; in kurzen und prägnanten Worten charakterisirt er die segensreichen Folgen, welche die Vermehrung der Flotte mit sich bringen würde. Es heißt in dem Aufsatz: Gewiß hat Deutschland ein großes Heer zu unterhalten, aber das erschöpft oder greift die Steuerkraft des Volkes in keiner Weise an. Im Verhältniß zum Kopf der Bevölkerung sind die Kosten für Heer und Marine bei uns erheblich geringer als in Frankreich und noch geringer als in Italien. Man muß überhaupt nicht Alles nach dem Geldbeutel beurtheilen. Die Zeiten haben sich, insbesondere für Deutschland, geändert. Seitdem wir ein großes, einiges Reich geworden, hat unser überseeischer Handel und damit die Zahl unserer deutschen Handelsschiffe eine ungeheuere Vermehrung erfahren. Wir haben jetzt die zweitgrößte Handelsflotte der Welt; auf allen Meeren weht die schwarz-weiß-rothe Flagge, uns in der Ferne einen Gruß aus der Heimath bringend. Der Bestand der registrirten Handelsdampfer betrug zu Anfang des Jahres:

1885:	650	mit 413 943	Registertons
1890:	815	„ 617 911	„
1895:	1043	„ 893 046	„

Der Netto-Raumgehalt für Segel- und Dampfschiffe ist vom Jahre 1885 von 1 294 288 Registertons auf 1 553 870 Registertons im Jahre 1895 gestiegen, das ist eine Gesammtzunahme von etwa 260 000 Registertons. — Welcher ungeheuere Werth, welcher Theil unseres Nationalwohlstandes schwimmt daher auf dem Meere! Deutschland ist eine Großmacht, es kann und wird daher seinen großen überseeischen Handel nicht auf die Dauer ohne Schutz lassen können. Mit der Zunahme unserer überseeischen Interessen sollte auch unsere Marine wachsen, weil sie trotz ihrer Vorzüglichkeit ihren Aufgaben sonst nicht gerecht werden kann. Die baldigste Verstärkung der deutschen Marine um wenigstens so viele Kreuzer, daß das Reich alle für seine Handels- und colonialen Interessen wichtigen überseeischen Gebiete mit schnellen Schiffen besetzt halten kann, wird hiernach jeder gute Patriot für dringend nothwendig erachten, falls Deutschland seinen auswärtigen Handel schützen und nicht in seiner Großmachtstellung Einbuße erleiden will. Die Vermehrung unserer Marine wird zur Förderung unserer Handelsbeziehungen in jeder Richtung beitragen. Ruhe und Sicherheit bedarf der überseeische Kaufmann, wenn er vorwärts kommen soll, dies kann aber nur erreicht werden, wenn auch unsere Marine stark genug im Auslande vertreten ist. Und nun noch Eins. Wie sollen unsere Deutschen in der Fremde dem alten Vaterlande ergeben und treu bleiben, wenn sie keinen Schutz von dem Vaterlande erwarten können, wenn das Vaterland sich gar nicht um sie kümmert? Gewiß sollte es jeder Deutsche und es werden viele gute Deutsche bleiben, aber sie werden um ihres Fortkommens willen gezwungen sein, sich einer Macht anzuschließen, die sie schützt. Deutschland muß seiner Macht- und Handelsstellung entsprechend auch auf dem Meere vertreten sein.

* **Berlin**, 30. April. Ueber das Verhältniß zwischen dem Kriegsministerium und dem Militaircabinet bemerkt die „Voss. Ztg." Folgendes: Bei der Einrichtung des Kriegsministeriums im Jahre 1815 wurden die persönlichen Angelegenheiten in der Armee dem dritten Departement zur Bearbeitung übertragen. Als im Jahre 1824 das Kriegsministerium anderweitig organisirt wurde, wurde eine besondere Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten eingerichtet, die bis zum Jahre 1883 nach außen hin bestand und alsdann dem Namen nach mit dem Militaircabinet vereinigt wurde. Das Militaircabinet ist entstanden aus dem Geheimen Cabinet des Königs, das bei der im Jahre 1810 eingeführten Neuregelung der obersten Staatsbehörden als einziges Ueberbleibsel der früheren Organisation bestehen blieb. Dieses Cabinet bildete eine Art Mittelglied zwischen dem König und den einzelnen Verwaltungsressorts. Seit dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde hat sich die Stellung des Cabinets wesentlich geändert und seine Bedeutung gegenüber den Ressortministern ist in normaler Weise zurückgegangen. Das Geheime Cabinet war ursprünglich einheitlich organisirt, doch hatte in demselben ein besonders ernannter Officier, gewöhnlich der Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, den Vortrag. Später trat eine Theilung ein, indem neben dem Geheimen Cabinet für die Civilangelegenheiten ein solches für die Militairangelegenheiten geschaffen wurde. Die Einrichtung, daß zum Chef des Militaircabinets der Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten im Kriegsministerium ernannt wurde, blieb bestehen. Die bekanntesten Chefs der 60er Jahre sind Frhr. v. Manteuffel und Herrmann v. Tresckow. Letzterer wurde am 26. Februar 1871 von der Stellung als Chef der Abtheilung für persönliche Angelegenheiten im Kriegsministerium entbunden, blieb jedoch weiter Chef des Militaircabinets. Sein Nachfolger als Abtheilungschef war der Flügeladjutant Oberst v. Albedyll, der dann auch im April 1872, als General v. Tresckow auch vom Militaircabinet zurücktrat, die Geschäfte eines Chefs des Militaircabinets übernahm. Als am 3. März 1883 der Kriegsminister General v. Kameke von seiner Stellung zurücktrat und durch den Gen.-Lt. Bronsart v. Schellendorf ersetzt wurde, war die äußere Veranlassung gegeben, die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit dem Militaircabinet zu vereinigen, da der neue Kriegsminister dem Dienstalter nach jünger war, als General v. Albedyll, es also nach militairischen Grundsätzen unmöglich war, daß er als Chef einer Abtheilung Untergebener des Kriegsministers blieb. Durch Cabinetsordre vom 8. März 1883 bestimmte deshalb der Kaiser, daß die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten zwar als solche in der bisherigen Weise auf dem Etat des Kriegsministeriums bleiben, aber nicht mehr die geschäftliche Firma „Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten", sondern unter entsprechender Modificirung ihrer Stellung zu dem inneren Dienstbetriebe des Kriegsministeriums künftig überall die Bezeichnung „Militaircabinet" führen solle. General v. Albedyll blieb bis 7. August 1888 Chef des Militaircabinets und wurde dann durch den General Wilhelm v. Hahnke abgelöst, der diese Stellung seither innehat.

Y. **Berlin**, 30. April. (Telegramm.) Der **Kaiser** fuhr heute früh um 8 Uhr von der Wildparkstation bis zum Bahnhofe Groß-Görschenstraße, stieg hier zu Pferde und ritt nach dem Tempelhofer Felde, um daselbst der Besichtigung des 3. Garde-Regiments z. F. beizuwohnen. Nach der Besichtigung nahm der Kaiser das Frühstück im Kreise des Officiercorps des genannten Regiments ein und kehrte kurz nach 2 Uhr nach dem Neuen Palais zurück. Zur gestrigen Frühstückstafel war auch der hier eingetroffene Earl of Lonsdale geladen. Heute Abend findet im Neuen Palais aus Anlaß der Anwesenheit des Fürsten Ferdinand von Bulgarien eine Tafel zu etwa 100 Gedecken statt, zu welcher sämmtliche Minister und die Generalität geladen sind.

⊙ **Berlin**, 30. April. (Telegramm.) Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Die „Köln. Ztg." brachte am 28. April von „sachverständiger" Seite einen Artikel über den Stand der **militairischen Strafproceß-Reform**, in dem eingehende Angaben über den Inhalt des Entwurfs, sowie über die Stellung der Bundesfürsten zur Frage des obersten Militair-Gerichtshofes und die Haltung des preußischen Staatsministeriums, des Militair-Cabinets ꝛc. gemacht wurden. Gleichzeitig veröffentlichte der „Hamburg. Correspondent" einen wesentlich übereinstimmenden Artikel über dasselbe Thema. Wir wissen nicht, ob diese Mittheilungen der Wahrheit entsprechen, finden es aber begreiflich, wenn einzelne Blätter von Quertreibereien sprechen und die Ansicht äußern, daß es doch zweifelhaft sei, ob der Zweck, dem Zustandekommen der Reform zu nützen, auf diesem Wege erreicht werde.

⊙ **Berlin**, 30. April. (Telegramm.) Der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" zufolge gingen dem **Bundesrathe** zwei Gesetzentwürfe zu, deren einer die **Wehrpflicht** in den **Schutzgebieten** regelt, deren anderer die für die kaiserliche **Schutztruppe** erlassenen Gesetze abändert. Ersterer betrifft die Ableistung der activen Dienstpflicht in den Colonien und sieht die Heranziehung von Personen des Beurlaubtenstandes zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe vor. Geistliche Missionare bleiben diesen Verpflichtungen fern. Der

SLUB
Wir führen Wissen.